



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen

OVG 6 S 52.00
VG 32 A 594.00

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem I s m a i l ,

Reichenberger Straße 75 bei Lütfi Göktekin, 10999 Berlin,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kewenig & Lilge,

Sonnenallee 83, 12045 Berlin -

g e g e n

Land Berlin, vertreten durch

das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,

- Rechtsamt -,

Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin

am 17. Januar 2001 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Oktober 2000 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde hat der Antragsteller zu tragen.

G r ü n d e

Das Verwaltungsgericht Berlin hat durch Beschluss vom 23. Oktober 2000 den Antrag abgelehnt, den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab 11. Oktober 2000 Leistungen für den Lebensunterhalt und bei Krankheit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu bewilligen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Beschwerde.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Auch nachdem dem Antragsteller in zweiter Instanz weitere Gelegenheit zu rechtlichem Gehör gegeben worden ist, lassen sich die Voraussetzungen für einen auf Hilfe nach §§ 3 und 4 AsylbLG gerichteten Anordnungsanspruch im Sinne von §§ 123 VwGO, 920 ZPO nicht feststellen.

Der Antragsteller hat nach wie vor die Umstände nicht hinreichend plausibel dargetan und belegt, die mit der bei der beantragten Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass er mittellos ist und sich nicht selbst zu helfen vermag.

Es ist dem Antragsteller bislang nicht gelungen, die Ungereimtheiten und Widersprüche in seinem bisherigen Vorbringen überzeugend zu erklären und auszuräumen sowie eine Darstellung seiner persönlichen Verhältnisse zu erbringen, die in sich stimmig, nachvollziehbar, nachprüfbar und glaubhaft ist.

Gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers spricht bereits, dass schon seine Identität bislang nicht geklärt ist. Es erscheint nicht glaubhaft, dass er weder hier noch in seiner Heimat bei den nach seinen Angaben dort lebenden Eltern über persönliche Unterlagen verfügen soll, die geeignet sind, seinen Namen und seine persönlichen Daten sowie seine Nationalität zu belegen. Die vom Landeseinwohneramt über die aserbaidshanische Botschaft veranlasste Identitätsprüfung ist ausweislich der Ausländerakte noch nicht abgeschlossen.

Allein die Vorlage eines in türkischer Sprache und zur Vorlage in einem Asylverfahren ausgestellten Schreibens eines „Centre Caucasien de France et d'Europe“ vom 18. August 2000 beweist die Richtigkeit der vom Antragsteller behaupteten persönlichen Daten nicht, zumal daraus nicht ersichtlich ist, woher der ausweislich des Schreibens in Paris wohnende Verfasser Kenntnisse über den - nach eigenen Angaben seit Juli oder seit August 1998 in Berlin lebenden - Antragsteller gewonnen haben soll. Zwar hat der Antragsteller am 30. Oktober 1998 bei einer polizeilichen Vernehmung (Ausländerakte Bl. 16 ff.) behauptet, er sei im April 1998 legal mit einem Pass und einem Schengen-Visum nach Frankreich eingereist (am 12. August 1998 hatte er bei einer Vernehmung vor dem Amtsgericht Schöneberg allerdings erklärt, er habe ein Visum über eine dritte Person für 380,00 Dollar erworben). In Paris habe er mit einem Türken Exportartikel nach Aserbaidschan verkauft; mit diesem Türken, von dem er nur den Vornamen kenne, sei er Anfang August (nach späterer Darstellung: Anfang Juli) 1998 besuchsweise nach Berlin gekommen. Eine Anschrift, unter der er in Paris gewohnt haben will, konnte er jedoch bereits damals nicht nennen („Es war irgendwo in Paris“). Von einer politischen Tätigkeit in Paris oder in Aserbaidschan war ursprünglich nicht die Rede. Die Behauptung über eine - im Übrigen nicht näher substantiierte - Verfolgung im Heimatland hat der Antragsteller erstmals im Februar 2000 gegenüber dem Sozialamt aufgestellt und sodann die Bescheinigung des „Centre Caucasien“ vom 18. August 2000 nachgereicht. Zuvor hatte er bei der Ausländerbehörde noch im Oktober 1999 (Ausländerakte Bl. 69) erklärt, er dürfe nicht nach Aserbaidschan zurück; dort werde er umgebracht, weil er (verbotenen?) Handel betrieben habe. (Demgegenüber hatte er aus der Abschiebehaft mehrfach mitteilen lassen, er sei zu einer freiwilligen Rückkehr bereit.) Schließlich hat der Antragsteller am 12. August 1998 (Ausländerakte Bl. 22) erklärt, er sei am 22. April 1998 über die deutsch-polnische Grenze eingereist und sodann am 5. August 1998 von Frankreich kommend wiederum nach Deutschland gefahren.

Nach alledem ist nicht einsichtig, dass der Antragsteller Kontakt zu einem kaukasischen Zentrum in Paris haben sollte, das im August 2000 über seine Identität und über politische Aktivitäten hätte berichten können. Im Übrigen sind dem Auswärtigen Amt nach dessen Lagebericht vom 13. September 2000

über Aserbaidshan „keine aserbaidshanischen Exilgruppen in den Mitgliedstaaten der EU bekannt, die politische Aktivitäten gegen die derzeitige politische Führung des Landes entwickeln. In Deutschland gibt es aber eine ganze Reihe von Vereinen, die sich die Förderung der kulturellen, wirtschaftlichen oder caritativen bilateralen Zusammenarbeit zum Ziel gesetzt haben. Für diese Aktivitäten muss nach bisherigen Erkenntnissen niemand Repressionen in Aserbaidshan befürchten.“

Ebenfalls unklar bleibt, seit wann sich der Antragsteller (wieder?) in Berlin aufhält und wann er seinen Pass verloren haben will. Seine Angaben zur Einreise schwanken jeweils dahin, dass diese einen Tag vor seiner am 7. August 1998 erfolgten ersten polizeilichen Festnahme stattgefunden haben soll (so z.B. Erklärung vom 1. Februar 2000 Ausländerakte Bl. 143 R sowie die Erklärung vom 12. September 2000 Verwaltungsvorgang Bl. 12 und die Erläuterung des Rechtsschutzantrags Bl. 2 und 6 der Gerichtsakte) oder einen Monat vorher, also Anfang Juli 1998 (so die Angaben bei der Festnahme am 7. August 1998 und im Schriftsatz an das Obergerverwaltungsgericht vom 20. Dezember 2000).

Unterschiedliche Angaben hat der Antragsteller auch zu seinem Beruf gemacht. So hat er sich als Tischler (z.B. Verwaltungsvorgang Bl. 1), als Maler und Künstler (Ausländerakte Bl. 55) sowie als Inhaber eines Import- und Exportgeschäftes bezeichnet (so zuletzt Schriftsatz vom 20. Dezember 2000 Bl. 63 der Gerichtsakte).

Ebenfalls widersprüchlich und unglaublich sind seine Angaben zum Grund seines Aufenthaltes in Berlin. Zunächst hat er im Rahmen der Abschiebehaft erklärt, nur für einen kurzen Besuch von Frankreich aus nach Berlin eingereist zu sein und unbedingt nach Paris zurückkehren zu wollen. Davon will er dann Abstand genommen haben, weil es ihm - wie er nunmehr behauptet - hier besser gefalle. Das ist unverständlich, da der Antragsteller erklärt hat, in Paris als Händler tätig gewesen zu sein, während er hier mehrere Monate in Abschiebegehwahrsam verbracht und im Übrigen nach seiner derzeitigen Darstellung unentwegt im Elend gelebt hat. Auf die wegen der unterschiedlichen Angaben zum Pass sowie der Angaben zum Alias-Namen (Ausländerakte Bl. 64-75) be-

ruhenden Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht bereits hingewiesen.

All diese Ungereimtheiten und Widersprüche lassen auch die Angaben des Antragstellers zweifelhaft erscheinen, er verzögere seine Ausreise bzw. Abschiebung nicht dadurch, dass er für eine Heimreise geeignete Papiere zurückhalte, sowie er sei mittellos und auf öffentliche Hilfe angewiesen. Insbesondere letzteres begegnet deshalb Bedenken, weil er einerseits nicht erläutert, wie er sich bei seiner Einreise die Finanzierung seines Lebensunterhaltes vorgestellt hat, und andererseits nicht bereit ist, abgesehen von seinem derzeitigen Wohnungsgeber die Namen und Anschriften solcher Personen zu nennen, die ihm seit seiner Einreise geholfen haben, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Das sowie die behauptete Weigerung dieser Personen, geleistete Hilfe zu bestätigen, ist insbesondere auch deshalb schwer verständlich, weil der Antragsteller erklärt, die von ihm behaupteten Asylgründe nicht in dem dafür vorgesehenen Verfahren geltend machen zu wollen, da er alsdann mit einer Umverteilung in ein anderes Bundesland rechnen müsse, er sich aber keinesfalls von seinen hiesigen Freunden trennen wolle. Auf diese Weise bleibt beispielsweise auch offen, wie er jüngst das Geld für die Bezahlung eines frei praktizierenden Arztes aufgebracht hat, den er aufgesucht haben will, weil er zu den zu seiner Untersuchung bereiten Ärzten des Gesundheitsamtes kein Vertrauen habe. Gegen die Richtigkeit der Behauptung, er habe hier während seines gesamten Aufenthaltes im Elend und von Bettelei gelebt, spricht auch, dass der Antragsteller in der Vergangenheit Termine bei dem Sozialamt und bei der Ausländerbehörde teilweise unentschuldigt ungenutzt hat verstreichen lassen.

In Anbetracht der zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten im Vorbringen des Antragstellers erscheint derzeit nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass er mittellos und nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Im Übrigen hat ihm der Antragsgegner zugesagt, die zeitweise übernommene Hilfe für den Lebensunterhalt neben der angebotenen Krankennotfallhilfe wieder aufnehmen zu wollen, wenn der Antragsteller ernsthaft seine Ausreise betreibe. Darauf dürfte ihn der Antragsgegner verweisen, wenn die Vermutung des Verwaltungsgerichts zutrifft, dass der Antragsteller für aufenthaltsbeendende Maß-

nahmen geeignete Papiere zurückhält (Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG). Wenn er sich wegen in seiner Heimat zu befürchtender politischer Verfolgung nicht zu einer Rückkehr bereit finden kann, so hat er die Möglichkeit, das bei Sicherung seines Unterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in einem Asylverfahren oder einem Verfahren nach § 51 AuslG geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Freitag

Strecker

Silberkuhl



~~-Ausgefertigt-~~
~~-Beglaubigt-~~
Balzer
Balzer
Justizangestellte